



Kuratorium für
Waldarbeit und
Forsttechnik e.V.

Ausweisen forstlicher Rettungspunkte

Praxisleitfaden für Waldbesitzer

kwf-Merkblatt Nr. 21



1. Auflage 2017

© 2017 Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V.

Herausgegeben vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF)
Spremlinger Str. 1
D-64823 Groß-Umstadt
Tel.: 06078/785-0
Fax: 06078/785-50 oder -39
e-mail: info@kwf-online.de

Bearbeitung:
Stefanie Labitzke, KWF

Fotos: Martin Kolbe (3), Guido Höner,
Peter Harbauer

Nachdruck, auszugsweise Wiedergabe, Vervielfältigung, Übernahme auf Datenträger und Übersetzung nur mit Genehmigung des KWF.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausweisen forstlicher Rettungspunkte

Praxisleitfaden für Waldbesitzer

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Verantwortlichkeiten	6
3. Einrichten von Rettungspunkten	8
3.1 Geografische Lage	8
3.2 Lagegenauigkeit	9
3.3 Rettungspunkt-Bezeichnung	9
3.4 Datenerfassung und Beschreibung	11
3.4.1 Rettungspunktbezeichnung	11
3.4.2 Koordinaten	11
3.4.3 Ortsbeschreibung des Rettungspunktes	12
3.4.4 Beschilderung	12
3.4.5 Status	12
3.4.6 Bemerkung	12
3.4.7 Ersteller	12
3.4.8 Erstelldatum	12
3.5 Aktualisierung der Daten	13
3.5.1 Löschen von Rettungspunkten	13
3.5.2 Verschieben von Rettungspunkten	13
3.5.3 Korrektur von Sachdaten	13
4. Beschildern von Rettungspunkten	14
5. Veröffentlichen von Rettungspunkten	16
5.1 Weitergabe an das KWF	16
5.2 Öffentlichkeitsarbeit	18
6. Rechtliche Bestimmungen	18
7. Quellen	19
8. Kontakt/Fragen	19

1. Einleitung

Jedes Jahr ereignen sich bei Waldarbeiten zahlreiche Unfälle. Verletzungen durch Motorsäge- und Holzerntearbeiten passieren oft im unwegsamen Gelände, sind nicht selten schwerwiegend und erfordern schnellste rettungsdienstliche Versorgung. Eine schnelle Rettung ist im Wald jedoch aufgrund der Unübersichtlichkeit, fehlender Ortskenntnisse und der nur bedingt mit Rettungsfahrzeugen befahrbaren Wege schwierig.

Um für im Wald beschäftigte Personen eine sichere und zügige Rettung zu gewährleisten, wurde in einigen deutschen Forstverwaltungen bereits in den 1990er Jahre die sogenannte „Rettungskette Forst“ etabliert. Sie beschreibt die notwendigen Maßnahmen und Schritte vom Beginn der Ersten Hilfe bis zur Versorgung durch die Rettungsdienste. Ein wesentlicher Bestandteil der Rettungskette Forst sind die forstlichen Rettungspunkte (auch als Rettungstreffpunkte, Notfall-Treffpunkte oder Anfahrtspunkte für Rettungsfahrzeuge bezeichnet).

Beteiligte der Rettungskette Forst sind

- Waldbesitzer, die Informationen zu Rettungspunkten erfassen
- die im Wald arbeitenden Personen
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die Informationen über Rettungspunkte erhalten

In den letzten Jahren haben viele Forstverwaltungen der Bundesländer Informationen zu Rettungspunkten zunehmend öffentlich gemacht. Auch im Privat- und Körperschaftswald wurden Rettungspunkte eingerichtet und in vielen Fällen auch beschildert. Über die interne Nutzung der Rettungspunkte im Rahmen der Rettungskette Forst hinaus, sollen auch Waldbesucher von diesem System profitieren.

Aufgrund der föderalen Strukturen und der verschiedenen Waldbesitzarten wird das Konzept der Rettungspunkte in Deutschland jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt. Das Ausweisen und Pflegen von Rettungspunkten unterscheidet sich nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern teilweise sogar innerhalb der Länder erheblich. Dabei werden die Punkte beispielsweise in unterschiedlicher Systematik bezeichnet, auf uneinheitliche Weise beschildert (bzw. nicht beschildert) sowie auf verschiedene Arten veröffentlicht: auf Karten, in regionalen Geoportalen oder als Datensatz zum Download.

Für das Ausweisen forstlicher Rettungspunkte gibt es in Deutschland keine direkte gesetzliche Grundlage bzw. öffentlichen Auftrag und somit auch keine einheitliche Regelung. Ein möglichst einheitliches System sowohl innerhalb der Bundesländer als auch bundesweit ist jedoch anzustreben.

2. Verantwortlichkeiten

Das Nebeneinander unterschiedlicher Lösungen und mangelnde Absprachen grenznaher Punkte erschweren die Handhabung sowohl für die Rettungsleitstellen als auch für die Nutzer.

Ziel dieser Broschüre ist es, Waldbesitzern und verantwortlichen Stellen einen Handlungsleitfaden für das Ausweisen forstlicher Rettungspunkte zur Verfügung zu stellen. Dafür wurden innerhalb einer Arbeitsgruppe (hpts. Vertreter der Landesforstverwaltungen/-betriebe) Rahmenbedingungen sowie Methoden und Verfahren, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, zusammengetragen. In einem abschließenden Workshop wurde von den Teilnehmern, der für jeden einzelnen Punkt jeweils beste Lösungsansatz (Best Practice) herausgearbeitet. Das Ergebnis ist der vorliegende Praxis-Leitfaden.

Die Broschüre soll eine Empfehlung bzw. Orientierungshilfe darstellen, jedoch keine verbindliche Vorgabe oder Regelwerk. Abweichungen sind grundsätzlich möglich.

Für das Ausweisen von Rettungspunkten im Staatswald sind i.d.R. die Landesforstverwaltungen bzw. -betriebe verantwortlich. Einzige Ausnahme ist das Land Baden-Württemberg - hier sind die Stadt- und Landkreise (Unteren Forstbehörden) für Staats- und Kommunalwald und betreute Privatwaldbesitzer zuständig. Der Landesforstbetrieb (ForstBW) übernimmt allerdings das Zusammenführen aller Rettungspunkte im Land.

In einigen Bundesländern übernimmt der Landesbetrieb die Rettungspunkteeinrichtung Waldbesitzarten übergreifend bzw. zumindest auch für den mitbetreuten Körperschafts- und Privatwald. Vorteil ist hier, dass sich jeweils ein einheitliches Konzept durchgesetzt hat.

Bundesland	Rettungspunkte in	Zuständigkeit
Baden-Württemberg	Staats- u. Kommunalwald, betreuter Privatwald	Stadt- und Landkreise/Untere Forstbehörden; Zusammenführung ForstBW
Bayern	Staatswald Kommunal- und Privatwald	Bayerische Staatsforsten Bayerische Forstverwaltung
Berlin	Keine Rettungspunkte ausgewiesen	-
Brandenburg	Alle Waldbesitzarten	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Bremen	Keine Rettungspunkte ausgewiesen	-
Hamburg	Stadtwald	Hamburger Forsten
Hessen	Staatswald, betreuter Kommunal- und Privatwald	Landesbetrieb Hessen-Forst
Mecklenburg-Vorpommern	Alle Waldbesitzarten	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Nationalparkämter
Niedersachsen	Staatswald Privatwald Kommunalwald	Niedersächsische Landesforsten Landwirtschaftskammer Niedersachsen Kommunen
Nordrhein-Westfalen	Staatswald, betreuter Privatwald Kommunalwald	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Kommunen
Rheinland-Pfalz	Staatswald, betreuter Kommunal- und Privatwald	Landesforsten Rheinland-Pfalz
Saarland	Staatswald, betreuter Kommunal- und Privatwald	SaarForst Landesbetrieb
Sachsen	Staatswald und betreuter Kommunalwald, ein Pilot-Privatwald	Staatsbetrieb Sachsenforst
Sachsen-Anhalt	Alle Waldbesitzarten	Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Landeszentrum Wald
Schleswig-Holstein	Staatswald und Kopfstelle für Kommunal- und Privatwald	Schleswig-Holsteinische Landesforsten
Thüringen	Alle Waldbesitzarten	ThüringenForst
Bund	Bundesforst	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

3. Einrichten von Rettungspunkten

Im Folgenden sollen die wichtigsten Kriterien beim Einrichten von Rettungspunkten aufgezeigt werden. Entscheidend für die erfolgreiche Nutzung von Rettungspunkten sind die sorgfältig ausgesuchte geografische Lage, eine sinnvolle, systematische Bezeichnung sowie eine einprägsame und standardisierte Ortsbeschreibung.

3.1 Geografische Lage

Die Anzahl und Anordnung von Rettungspunkten ist im Wesentlichen abhängig von der Waldausdehnung und der Reliefstruktur und kann nicht pauschalisiert werden.

Eine grobe Orientierung bietet die Zeitregel, dass von jeder Stelle im Wald innerhalb von 10 Minuten ein Rettungspunkt erreicht werden soll. Ein weiterer guter Anhaltspunkt besagt, 3-5 Rettungspunkte je 1000 Hektar in großen geschlossenen Waldkomplexen bzw. 6-8 Rettungspunkte je 1000 Hektar in kleinen isolierten Waldarealen.

Für die Lage von Rettungspunkten werden folgende Vorgaben getroffen:

- Rettungspunkte sollten überwiegend an öffentlichen Straßen (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) liegen, vorzugsweise an Waldeingängen/-zufahrten und Wanderparkplätzen. Hintergrund: Rettungspunkte müssen ganzjährig, auch bei schlechter Witterung von Rettungsfahrzeugen erreichbar sein.
- Sollte eine Ausweisung im Wald notwendig sein, sind markante Punkte wie Wegekrenzungen, Wanderhütten o.ä. an ganzjährig befahrbaren Forstwegen (NavLog Wegekategorie 1) zu wählen.
- Rettungspunkte müssen verkehrssicher angelegt werden (nicht im Kurvenbereich, keine Gefährdung des fließenden Verkehr).
- Mobilfunknetz-Empfang sollte möglichst vorhanden sein.
- Die Einbindung der örtlichen Rettungskräfte (Rettungsdienst, Feuerwehr, Bergwacht) wird für die abschließende Standortentscheidung empfohlen.

- Für Rettungsfahrzeuge gelten folgende Mindestanforderungen an Zufahrtswege:
 - Breite 3,0m
 - Höhe 3,5m (einschließlich Lichtraumprofil)
 - Zufahrten sollten ganzjährig befahrbar sein (NavLog Wegeklasse 1)
 - Tragfähigkeit für 16-Tonnen-Fahrzeuge der Feuerwehr muss gegeben sein
 - Steigungen beachten (Rettungsfahrzeuge haben i.d.R. keinen Allradantrieb)

3.2 Lagegenauigkeit

Die Lagegenauigkeit der beim Ausweisen von Rettungspunkten erfassten Geo-Koordinaten und dem tatsächlichen Standort sollte bei mindestens 50m liegen. Im Bereich von Bundesstraßen und Bahntrassen ist eine höhere Genauigkeit anzustreben.

Für die Datenerfassung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Erfassung auf Basis der Topographischen Karte 1:10.000
- Erfassung auf Basis der Topographischen Karte 1:25.000
- Erfassung per GPS-Gerät oder Aufnahme-App vor Ort

3.3 Rettungspunkt-Bezeichnung

Die Bezeichnungen der Rettungspunkte in Deutschland sind sehr unterschiedlich. Unterschiede gibt es nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes. Die unterschiedlichen Bezeichnungen stellen zunächst kein Problem dar, können allerdings vor allem in Grenzbereichen zu Schwierigkeiten führen, wenn aufgrund des Funknetzaufbaus ein Notruf nicht bei der zuständigen Leitstelle eingeht. Hier kann unter Umständen wertvolle Zeit verloren gehen.

Für die Bezeichnung von Rettungspunkten wird daher hier die Verwendung des Landkreiskürzels (bzw. KFZ-Kennzeichen) und einer fortlaufenden 3- bis 4-stelligen Rettungspunktnummer favorisiert.

DA-401

>DA<

für Landkreis Darmstadt-Dieburg

>401<

für die 3-stellige
Rettungspunktnummer 401

Ausweisen forstlicher Rettungspunkte



Die Rettungspunktbezeichnung darf aus EDV-technischen Gründen keine Leerzeichen umfassen und muss auch bei den ein- und zweistelligen Rettungspunktnummern (1-99) aus 3 Ziffern bestehen und erfordert somit das Voranstellen von Nullen, z.B. 001, 056 etc.

Das Landkreiskürzel dient den Rettungskräften als Information zur schnellen und eindeutigen Zuordnung der zuständigen Rettungsleitstelle. Die Landkreiskürzel sind grundsätzlich auch der Bevölkerung bekannt, und helfen bei der Orientierung.

Insofern die Rettungspunkte in einem Bundesland nicht zentral ausgewiesen und gepflegt werden, kann das Festlegen von Nummernkreisen sinn-

voll sein. In diesem Fall wären 4stellige Nummernkreise zu nutzen. Die **erste Ziffer** der dann fortlaufenden 4-stelligen Rettungspunktnummer wird dabei für eine bestimmte Waldbesitzart bzw. Organisation festgelegt. Dieses System hilft, Zuständigkeiten zu unterscheiden und Überschneidungen zu vermeiden.

Zugeordnete erste Ziffer:	Rettungspunkte angelegt durch:
1_ _ _	Landesforstverwaltung / -betrieb (Staatswald)
2_ _ _	Betreuer Kommunal- und Privatwald (Forstverwaltung, Landwirtschaftskammer)
3_ _ _	Forstbetriebe im Kommunalwald (eigenes Forstpersonal)
4_ _ _	Forstbetriebe im Privatwald (eigenes Forstpersonal)
5_ _ _	Sonstige, z.B. Tourismusverband XYZ

KEH-2003

>KEH<
für den Landkreis Kelheim

>2<
für Erfassung durch
Bayerische Forstverwaltung

>003<
für die 3-stellige
Rettungspunktnummer 003

3.4 Datenerfassung und Beschreibung

Die ausgewiesenen Rettungspunkte sollen in einem GIS (Geographisches Informationssystem) erfasst werden.

Generell ist bei der Erfassung zu beachten: Semikolon, doppelte Hochkomma und Line feed (Zeilenvorschub) sind unbedingt zu vermeiden.

Für die Beschreibung jedes Rettungspunktes werden im Vorfeld die zu erfassenden Sachdaten verbindlich und einheitlich festgelegt. Dabei kann zwischen Pflicht- und Nicht-Pflichtfeldern unterschieden werden.

Die folgende Tabelle zeigt die minimal notwendigen Attributfelder:

Attributfeld	Pflichtfeld
Rettungspunktbezeichnung	ja
Y-Koordinate (Hochwert)	ja
X-Koordinate (Rechtswert)	ja
Ortsbeschreibung des Rettungspunktes	ja
Beschilderung	ja
Status	ja
Bemerkung	ja
Ersteller	ja
Erstelldatum	ja

3.4.1 Rettungspunktbezeichnung

Hier wird die Bezeichnung des Rettungspunktes eingetragen, z.B. DA-401. Hinweise zur Rettungspunktbezeichnung siehe 3.3

3.4.2 Koordinaten

Die Y-Koordinate (Hochwert, Nord) beschreibt den Breitengrad, die X-Koordinate (Rechtswert, Ost) den Längengrad einer geographischen Position, z.B.:

Koordinatenbezugssystem

WGS84: 49,87832; 8,93649

Koordinatenbezugssystem

ETRS89/UTM32: 5525104,587; 495437,316

Das zu verwendende Koordinatenbezugssystem ist vor dem Erfassen der Rettungspunkte mit den Leitstellen und Feuerwehren zwingend abzustimmen. Prinzipiell empfiehlt es sich, das Koordinatenbezugssystem WGS84 oder ETRS89/UTM32 zu wählen. Das verwendete Koordinatenbezugssystem ist zu benennen.

3.4.3 Ortsbeschreibung des Rettungspunktes

Hier wird die Lage des Rettungspunktes kurz und prägnant beschrieben, z.B. Parkplatz Waldfriedhof.

3.4.4 Beschilderung

Hier wird angegeben, ob der Rettungspunkte beschildert [JA] oder nicht beschildert [NEIN] ist. Sollte nicht bekannt sein, ob ein Rettungspunkt beschildert ist, kann vorübergehend [UNBEKANNT] eingetragen werden.

3.4.5 Status

Hier wird angegeben, ob ein Rettungspunkt aktiv oder inaktiv ist. Aktive Rettungspunkte sind den Leitstellen und Feuerwehren bekannt, werden veröffentlicht und sind im Idealfall beschildert.

Als inaktiv werden aufgegebene, also ehemalige Rettungspunkte bezeichnet. Sie bleiben bei den Rettungsleitstellen und Feuerwehren dauerhaft im System, werden aber nicht mehr veröffentlicht (s. 3.5.1).

Weitere Status sind denkbar.

3.4.6 Bemerkung

Hier kann eine für interne Zwecke wichtige Bemerkung zu einem Rettungspunkt eingetragen werden, z.B. Schild beschädigt, muss getauscht werden.

3.4.7 Ersteller

Hier wird die erstellende Institution (Waldbesitzer oder zuständige Verwaltung) genannt.

3.4.8 Erstelldatum

Hier wird das Datum der Erstellung genannt.

Optional können zudem weitere Attributfelder definiert werden, die z.B. für innerbetriebliche Zwecke notwendig sind. Darüber hinaus können weitere Felder im Ergebnis der Abstimmung mit den Leitstellen und Feuerwehren erforderlich werden.



3.5 Aktualisierung der Daten

Eine regelmäßige Überprüfung der Rettungspunkte durch den Urheber ist im Interesse aller Beteiligten sinnvoll, es wird daher eine wiederkehrende Kontrolle vor Ort empfohlen. Rückmeldungen von Nutzern sind unbedingt zu berücksichtigen und gezielt zu prüfen.

Da Rettungspunkte für eine möglichst breite Anwendung in verschiedensten Medien (Papierkarten, Arbeitsaufträgen, Internet, Apps etc.) veröffentlicht werden, kann die Verwendung veralteter Daten niemals ausgeschlossen werden. Es gilt der Grundsatz, dass eine bestimmte Rettungspunktbezeichnung dauerhaft und unlösbar mit der ursprünglichen Örtlichkeit verbunden ist. Bei der Aktualisierung und Korrektur von Rettungspunkten sind daher folgende Regeln unbedingt zu beachten:

3.5.1 Löschen von Rettungspunkten

Das Löschen von Rettungspunkten ist grundsätzlich nicht möglich.

Nicht mehr benötigte oder nicht mehr sinnvolle Rettungspunkte werden lediglich nicht mehr veröffentlicht. Bei den Leitstellen und Feuerwehren müssen entsprechende Informationen allerdings dauerhaft vorgehalten werden. Die Bezeichnung eines aufgegebenen Rettungspunktes darf an einem anderen Ort auf keinen Fall wieder verwendet werden. Entsprechende Schilder müssen konsequent entsorgt werden.

3.5.2 Verschieben von Rettungspunkten

Das Verschieben von Rettungspunkten ist grundsätzlich nicht möglich.

Verschiebungen sind lediglich innerhalb der angestrebten Lagegenauigkeit von max. 50 Metern möglich. In diesem Fall werden die Koordinaten nicht verändert.

Ist eine Verschiebung über diese Toleranz hinaus erforderlich, muss der nicht passende Rettungspunkt aufgegeben (siehe 3.5.1) und ein neuer Rettungspunkt mit anderer Bezeichnung neu ausgewiesen und erfasst werden.

3.5.3 Korrektur von Sachdaten

Das Korrigieren von Sachdaten ist jederzeit möglich.

Das jeweilige Datenblatt ist neu zu erstellen und der zuständigen Leitstelle zu übergeben. Die Dringlichkeit der Korrektur ergibt sich aus der Art des Fehlers.

Ausgenommen sind Rettungspunktbezeichnung und Koordinaten, diese dürfen niemals korrigiert werden (siehe 3.5.1 und 3.5.2).

4. Beschildern von Rettungspunkten

Das Beschildern von Rettungspunkten als dauerhafte Markierung im Wald ist unbedingt anzustreben. Die Punkte stehen somit nicht nur theoretisch in Listen und Karten zur Verfügung, sondern sind auch im Gelände sichtbar. Die Beschilderung leistet sowohl für die Leitstellen und Feuerwehren als auch für die Waldarbeiter zusätzliche Sicherheit bei der eindeutigen Lokalisierung der Treffpunkte. Zudem können auf diese Weise auch nicht-professionelle Waldnutzer (Brennholzwerber, Wanderer, Spaziergänger, Jäger, Mountainbiker etc.) von diesem System direkt profitieren.

Rettungspunkt-Schilder sind in Deutschland nicht genormt und sind in jedem Bundesland, teilweise auch regional, sehr unterschiedlich gestaltet. Es werden verschiedene Symbole, Layouts, Größen, Farben und Informationstexte verwendet.

Diese Vielfalt erschwert nicht nur die Handhabung für Rettungsdienste und Nutzer, sondern reduziert auch den enorm wichtigen Wiedererkennungswert über Regionen und Landesgrenzen hinaus.

Aus diesen Gründen soll an dieser Stelle eine Empfehlung für eine rechtlich sichere und verständliche Beschilderung gegeben werden. Das KWF hat sich nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für ein neues Symbol entschieden. Es basiert im Wesentlichen auf dem Rettungszeichen „Sammelstelle“ (nach DIN EN ISO 7010; ASR A1.3), wobei die drei dort abgebildeten Personen durch einen Punkt ersetzt wurden. Das Symbol wird durch die Angabe der Rettungspunktbezeichnung, einer Handlungsanweisung und der Notrufnummer 112 zu einem selbsterklärenden Schild vervollständigt. Durch optionale Ergänzung einer Webadresse, eines oder mehrerer Logos und einem QR-Code können Zuständigkeit und Hintergründe zusätzlich erläutert werden.

Eine Druckvorlage für ein Rettungspunkte-Schild (gemäß KWF-Empfehlung, siehe Seite 15) bzw. das Symbol für Rettungspunkte ist beim KWF erhältlich.



Wichtiger Hinweis: Das Aufstellen von Schildern erfordert die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Innerhalb des Waldes kann es hierbei, je nach Landeswaldgesetz, Abweichungen geben. Entlang öffentlicher Straßen muss eine Genehmigung bei der dafür zuständigen Behörde eingeholt werden.



Grafik: Film „Bewusst ist sicher - Die Rettungskette richtig umgesetzt“ (KUVB/Bayer. LUK; <https://youtu.be/63x5eAuiP1>)

Zusammenfassung: Wesentliche Kriterien der Rettungspunkt-Schild Empfehlung

- Symbol: Vier weiße Pfeile die auf einen zentralen Punkt gerichtet sind, auf grünem Hintergrund (Farbe für Rettungszeichen gemäß DIN EN ISO 7010; ASR A1.3)
- Text: 1. Zeile: „Rettungspunkt“; 2. Zeile: Rettungspunktbezeichnung; 3. Zeile: Handlungsanweisung; 4. Zeile: „Notrufnummer 112“; 5. Zeile: Angabe Webadresse
- Optional: Logos der beteiligten Stellen und Aufdruck eines schildbezogenen QR-Codes (Verlinkung auf eine Webseite mit weiterführenden Informationen ggf. in verschiedenen Sprachen, Unterstützung einer fehlerfreien Katalogisierung)
- Schildgröße: 230 mm x 420 mm (Breite x Höhe, Hochformat)

5. Veröffentlichen von Rettungspunkten

Vor dem Veröffentlichen der Rettungspunkte müssen die Daten an die zuständigen Rettungsleitstellen und Feuerwehren übermittelt werden. Eine Bestätigung über die erfolgreiche Aufnahme der Daten in die jeweiligen Einsatzsysteme muss vorliegen.

5.1 Weitergabe an das KWF

Das KWF sammelt seit einigen Jahren im Rahmen des fortlaufenden Projektes „Gemeinsame Rettungspunktekarte Forst“ die bundesweit vorliegenden Rettungspunkteinformationen verschiedener Waldbesitzer und Organisationen.

Ausgewiesene und aktualisierte Rettungspunkte-Daten können dem KWF jederzeit für dieses Projekt zugeliefert werden. Die Rettungspunkteinformationen werden vom KWF unter folgenden Voraussetzungen und vorzugsweise in folgendem Datenstandard entgegengenommen:

- (1) Definition KWF-Rettungspunkt
 - Datenlieferungen müssen aus offizieller Quelle stammen (Waldbesitzer/ Verwaltung)
 - Rettungspunkte müssen den Leitstellen bekannt sein
- (2) Datenformat
 - Shape-Format
 - Koordinatenbezugssystem WGS84
 - Zeichensatz UTF-8
- (3) Attributdaten

Attributfeld	Erklärung	Feldtyp
RP_Nr	Bezeichnung bzw. Nummer des Rettungspunktes	Text (16 Zeichen)
WGS_Breite	WGS84 Geografische Breite in Dezimalgrad xx,xxxxxx (Y-Koordinate)	Double (8/6 Zeichen)
WGS_Laenge	WGS84 Geografische Länge in Dezimalgrad xx,xxxxxx (X-Koordinate)	Double (8/6 Zeichen)
Ortsbeschr	Standortbeschreibung des Rettungspunktes	Text (254 Zeichen)
Schild	Angabe, ob der Rettungspunkt beschildert oder nur virtuell vorhanden ist	Text (16 Zeichen)
Urheber	Waldbesitzer / Verwaltung	Text (254 Zeichen)

Ein entsprechendes Shape-File (Vorlage) kann bereitgestellt werden. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die Daten im Shape-Format und/oder in o. g. Datenstruktur zu liefern, sind nach Absprache auch andere Formate denkbar.

Update - Termine:

Für den Datensatz der KWF-Rettungspunkte gibt es einen festen Aktualisierungstermin: März eines jeden Jahres. Datenlieferungen können dafür **bis jeweils 28. Februar** berücksichtigt werden.

Einen weiteren optionalen Aktualisierungstermin gibt es derzeit zusätzlich im Oktober, Datenlieferungen können jeweils **bis 30. September** eingereicht werden.

Das KWF fertigt aus den bereitgestellten Rettungspunkte-Daten einen einheitlichen nationalen Datensatz und veröffentlicht diesen auf einer extra dafür erstellten Webseite. Unter <http://www.rettungspunkte-forst.de> wird der Gesamtdatensatz in zwei Formaten (Shape und KML) kostenfrei zum Download bereitgestellt. Auf einer zoombaren Karte können darüber hinaus die Rettungspunkte in einem bestimmten Gebiet gesucht und identifiziert werden. Ein verfügbarer WMS-Dienst (Web Map Service) bietet die Möglichkeit, die Rettungspunktinformationen aus dem

gesamten Bundesgebiet in eigene GIS-Anwendungen einzubinden.

Der öffentlich bereitgestellte Datensatz unterliegt keiner Nutzerbeschränkung – Privatpersonen, Unternehmer, Vereine, Institutionen sowie IT-Dienstleister dürfen die Daten nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen kostenfrei nutzen und weiterverarbeiten. Das Verändern der Daten, insbesondere der Bezeichnung und Lagekoordinaten der Rettungspunkte, ist gemäß Lizenzbedingungen unzulässig. Eine Haftung wird ebenfalls ausgeschlossen.

Nach jeder Veröffentlichung eines Updates informiert das KWF alle Nutzer, die sich für den KWF-Newsletter „Rettungskarte“ angemeldet haben, über die neue Version.

Zudem gibt das KWF den aktualisierten Datensatz direkt an die Betreiber der bekannten Anwendungen Smartphone-App „Hilfe im Wald“ (Intend Geoinformatik GmbH) und NavLog Waldwegenavigation (Navlog GmbH) weiter. Eine separate Lieferung neu eingerichteter Rettungspunkte bzw. aktualisierter Daten ist nicht erforderlich.



5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Für Anfragen zur Bereitstellung von Rettungspunktendaten und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ist das Erstellen eines entsprechenden Inhaltes auf der eigenen Homepage sinnvoll. Die eigenen Daten können dort direkt zum Download angeboten werden. Es kann allerdings auch auf den Gesamtdatensatz sowie für weiterführende Informationen zu Forstlichen Rettungspunkten an das KWF verwiesen werden. Die zu verlinkende URL lautet:
<http://www.rettungspunkte-forst.de>.

6. Rechtliche Bestimmungen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallversicherungsträger hat der Arbeitgeber Maßnahmen zur Gewährleistung der Ersten Hilfe zu ergreifen. Waldbesitzer und Forstunternehmer sind demnach verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Schritte dafür Sorge zu tragen, dass für die mit Forstarbeiten beauftragten Personen unverzüglich die notwendige fachkundige Hilfe herbeigerufen und an den Unfallort geleitet werden kann.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen im Wald sind Erste Hilfe und eine erforderliche ärztliche Versorgung überwiegend nur über die Rettungskette Forst einschließlich forstlicher Rettungspunkte sicherzustellen. Festgelegte Rettungspunkte, die mit Rettungsdiensten vereinbart sind und von diesen angefahren werden, stellen eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Waldarbeiter dar.

6.1 Einschlägige Gesetze und Vorschriften

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften

(Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe (VSG 1.3)

§ 1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird.

Durchführungsanweisung zu § 1

1. Von entfernten Arbeitsstellen aus können Erste Hilfe und ärztliche Behandlung durch geeignete Nachrichtenverbindungen, z. B. Fernsprech- oder Funkverbindung, veranlasst werden.

2. Auf die Broschüre der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau „B04 Erste Hilfe“ wird verwiesen.

Unfallverhütungsvorschrift Forsten (VSG 4.3)

§ 3 Allgemeines Verhalten

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Alleinarbeit mit der Motorsäge oder Seilwinde oder das Besteigen von Bäumen ohne ständige Ruf-, Sicht- oder sonstige Verbindung mit einer anderen Person, die in der Lage ist, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten, nicht durchgeführt wird. Alleinarbeit ist in bäuerlichen Betrieben ausnahmsweise zulässig, wenn die ständige Verbindung aufgrund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten nicht zu gewährleisten ist, aber andere geeignete sicherheitstechnische Vorkehrungen getroffen sind.

Durchführungsanweisung zu §3 Absatz 3

1. Bei Alleinarbeit mit der Seilwinde ist die Anforderung erfüllt, wenn z.B. eine Personen-Notsignal-Anlage (PNA) verwendet wird.

2. Zu den anderen geeigneten sicherheitstechnischen Vorkehrungen gehören in jedem Falle

- eine entsprechende fachliche Ausbildung und Fachkunde,
- eine angemessene technische Ausrüstung einschließlich Körperschutzausrüstung,
- ein Notrufsystem nach DIN V VDE V 0825-11 (Mobiltelefon mit Notruf-funktion, „Notrufhandy“)

7. Quellen

Idee und Inhalt des vorliegenden „Praxis-Leitfaden zur Ausweisung forstlicher Rettungspunkte“ sind während drei KWF-Workshops innerhalb des KWF-Projektes „Gemeinsame Rettungspunktekarte Forst“ entstanden und gemeinsam erarbeitet worden.

Teilnehmer der Workshops waren überwiegend Vertreter der Landesforstverwaltungen und -betriebe. Die vorliegende Broschüre wurde in Anlehnung an das Handbuch der Bayerischen Forstverwaltung „Rettungskette Forst, Teil I“ erstellt.

8. Kontakt/Fragen

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

KWF e. V.
Stefanie Labitzke
Spremlinger Str. 1
64823 Groß-Umstadt

Tel: 06078 785 -66

E-Mail: stefanie.labitzke@kwf-online.de
<http://www.rettungspunkte-forst.de>

Aufbau und Struktur des Schildes

Größe: 230 mm x 420 mm
(Hochformat)

Farben:

grün = RAL 6032 (Signalgrün)

Weiß = RAL 9003 (Signalweiß)

Schwarz = RAL 9004 (Signalschwarz)

Symbol:

Vier weiße Pfeile die auf einen zentralen Punkt gerichtet sind, auf grünem Hintergrund

Text:

„Rettungspunkt“

Rettungspunktbezeichnung (KWF-Empfehlung: Landkreiskürzel und fortlaufende 3- bis 4-stellige Rettungspunktnummer)

Handlungsanweisung

„Notruf 112“

Optional:

Logos der beteiligten Stellen, QR-Code
Webadresse





